

Satzung
der Deutsche Bank Stiftung

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
- Deutsche Bank Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin und Frankfurt am Main. Verwaltungssitz ist Frankfurt am Main, stiftungsrechtlicher Sitz ist Berlin.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist:
- a) die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendpflege, der Jugend- und Altersfürsorge, der Wohlfahrtspflege, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Rettung aus Lebensgefahr und des Katastrophen- und des Zivilschutzes, wobei auf diesen Gebieten vorrangig Hilfe zur Selbsthilfe gewährt und Initiativen gefördert werden sollen;
 - b) die Förderung kultureller und künstlerischer Zwecke im In- und Ausland, insbesondere in den Bereichen Musik, Literatur, Theater, bildende Kunst, Architektur, Design und Denkmalpflege;
 - c) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere in länderübergreifenden gesellschaftspolitischen Bereichen, wie beispielsweise Umwelt- und Kulturfragen.
- (3) Der Stiftungszweck zu Absatz 2 a) wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln, beispielsweise zur
- Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Bildungs- und Erziehungsstätten, Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Altenheimen sowie Erholungsheimen und Krankenanstalten jeder Art;
 - Durchführung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen, wie z. B. Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, von Maßnahmen zur Jugend- und Altersfürsorge, von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und der Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen;
 - Linderung von individuellen, regionalen und internationalen Notlagen, insbesondere nach Naturkatastrophen und kriegerischen Ereignissen;

- Bereitstellung von Geräten und Ausrüstungen einschließlich Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen zur Rettung aus Lebensgefahr;
 - Verfolgung von Zwecken der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Stiftungszweck zu Absatz 2 b) wird insbesondere verwirklicht durch die
- Veranstaltung von oder Mitwirkung (z.B. durch Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei
 - Ausstellungen,
 - Lesungen,
 - Konzerten,
 - Inszenierungen,
 - Diskussionsveranstaltungen,
 - Renovierungsvorhaben,
 - Forschung und Lehre;
 - Aufbau einer eigenen Sammlung von Bildern/Kunstgegenständen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann;
 - Gewährung von Zuschüssen zu Vorhaben der genannten Art sowie zum Erwerb von Kulturgut;
 - Herausgabe und Förderung von Broschüren und Zeitschriften.
- (5) Der Stiftungszweck zu 2 c) wird insbesondere verwirklicht durch
- die Vorbereitung, Durchführung und Veröffentlichung internationaler und disziplinübergreifender wissenschaftlicher Dialoge;
 - die Veranstaltung von Konferenzen, Diskussionsforen und anderen Gesprächsformen mit internationalen Experten aus verschiedenen Disziplinen der Wissenschaft und Praxis;
 - die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, beispielsweise durch Verleihung von Preisen, Vergabe von Stipendien oder sonstige finanzielle Zuwendungen;
 - die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der jeweiligen Tagungen und sonstigen Aktivitäten durch schriftliche Berichte, Pressekonferenzen und andere Dokumentationen.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (8) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Vermögen, Verwendung und Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der Vorschriften des § 58 Abgabenordnung in seinem Bestand zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Erhöhung des Stiftungsvermögens kann auch durch Zuschreibung unverbrauchter Erträge im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten erfolgen. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse zwingend erforderlich erscheint.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, zur Bestreitung der Verwaltungskosten einschließlich der im Zusammenhang mit der Darstellung der Stiftungsarbeit (z.B. in Ausstellungen, Zeitschriften und Broschüren) anfallenden Kosten sowie zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden der Stiftung, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende der Stiftung, der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden unter gleichzeitiger Bestimmung ihrer Position im Vorstand von der Stifterin Deutsche Bank AG für eine Amtszeit von fünf Jahren oder eine bei der Bestellung festgelegte kürzere Amtszeit berufen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands jedoch bis zur Neubestellung der Nachfolger oder bis zur Erklärung der Stifterin, einen Nachfolger nicht bestellen zu wollen, im Amt. Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Stifterin abberufen werden.
- (3) Wird ein Mitglied des Vorstandes anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes berufen, so endet sein Mandat mit Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds sofern die Stifterin nichts anderes festlegt.

- (4) Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Vorsitzenden der Stiftung, der auch für Abschluß, Änderung und Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge zuständig ist, festgesetzt wird. Der Vorsitzende der Stiftung ist ehrenamtlich tätig. Allen Mitgliedern des Vorstands werden Auslagen in angemessenem Umfang erstattet.
- (5) Der Vorstand kann einen oder mehrere – auch hauptamtliche – Geschäftsführer ernennen und diese/n mit der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben betrauen und entsprechende Vollmachten erteilen. Geschäftsführer können durch Vorstandsbeschluss auch zu besonderen Vertretern i. S. d. §§ 30, 86 BGB für gewisse Geschäfte (vgl. § 5 Abs. 4) bestellt werden. § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt für Geschäftsführer entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende der Stiftung kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben, soweit eine solche nicht von der Stifterin erlassen wird. In der Geschäftsordnung sollen auch - ungeachtet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder - die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 5

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Für die laufenden Geschäfte einschließlich der in Absatz 1 genannten kann der Vorstand – unbeschadet der Möglichkeit der Berufung und Anstellung von Geschäftsführern gem. § 4 Abs. 5 – Mitarbeiter anstellen.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder des Vorstands oder – innerhalb des jeweiligen Wirkungsbereiches eines besonderen Vertreters – durch ein Vorstandsmitglied und einen besonderen Vertreter (§ 4 Abs. 5 Satz 2) vertreten.
- (4) Besondere Vertreter (§ 4 Abs. 5 Satz 2) können insbesondere bestellt werden für die Bereiche Administration (Organisation, Personal, Finanzen / Controlling, Vermögensverwaltung, Kommunikation) und/oder die Betreuung vom Vorstand bestimmter Projekte. Innerhalb dieser ihm vom Vorstand zugewiesenen Bereiche kann ein besonderer Vertreter die Stiftung zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten (§ 5 Abs. 3).

§ 6

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende der Stiftung oder zwei andere Vorstandsmitglieder laden die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordern sie zur Abstimmung im Umlaufverfahren auf. Vorstandsbe-

schlüsse im Umlaufverfahren können schriftlich, per E-Mail bzw. in technisch gleichwertiger Weise oder auch in Kombination dieser Verfahren gefaßt werden.

- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Beschlußfassung im Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- (4) Wichtige Vorstandsbeschlüsse sollen schriftlich niedergelegt werden.

§ 7 Stiftungsrat (Kuratorium)

- (1) Der Vorstand kann einen Stiftungsrat (ein Kuratorium) berufen. Dem Stiftungsrat (Kuratorium) können bis zu zwölf Mitglieder angehören. Dem Stiftungsrat (Kuratorium) sollen Personen angehören, die im Hinblick auf alle oder einzelne Zwecke der Stiftung fachkundig sind.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates (Kuratoriums) werden für eine Amtszeit von fünf Jahren oder eine vom Vorstand festgelegte kürzere Amtszeit berufen; sie bleiben jedoch bis zur Neubestellung der Nachfolger oder bis zur Erklärung des Vorstandes, einen Nachfolger nicht bestellen zu wollen, im Amt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Stiftungsrates (Kuratoriums) vorzeitig abuberufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates (Kuratoriums) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Stiftungsrat (Kuratorium) aus, soll vom Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied berufen werden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates (Kuratoriums)

Der Stiftungsrat (Das Kuratorium) hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstandes,
- b) Erteilung von Empfehlungen für Förderschwerpunkte,
- c) Förderung der Pflege von Kontakten zu Behörden, Institutionen, Unternehmen und sonstigen Stellen, die für die Erfüllung des Stiftungszweckes Bedeutung haben können.

§ 9 Geschäftsjahr, Jahresabschluß

- (1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken. Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.
- (4) Nachdem der Vorstand über den Jahresbericht beschlossen hat, ist dieser der Stifterin Deutsche Bank AG vorzulegen. Die Stifterin beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Satzungsänderungen, Aufhebung, Zusammenlegung

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Genehmigung von Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung und Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen der Zustimmung der Stifterin Deutsche Bank AG.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks und die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (3) Daneben sind Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Anträgen auf Genehmigung von Satzungsänderungen, der Aufhebung sowie der Zusammenlegung ist die Stellungnahme des Finanzamtes beizufügen.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu beschließen ist, ist das Stiftungsvermögen nach Bestimmungen der Stifterin Deutsche Bank AG an eine andere gemeinnützige Institution zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichts- und Finanzbehörden.